



EINWOHNERGEMEINDE GADMEN

Gebührenreglement
2007

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	4
Grundsatz	4
BEMESSUNG	4
Kostendeckung Verhältnismässigkeit	4
Bemessungsarten	4
Gebühren nach Aufwand	4
Pauschalgebühren	5
GEBÜHRENSCHULDNER	5
Erlass der Gebühr	5
Inkasso	5
Kostenvorschuss	5
Benachrichtigung	5
Fälligkeit	5
Zahlungsfrist	5
Verzugszins	5
Verjährung	6
GEBÜHRENBEREICHE	6
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	6
Personenrecht	6
Familienrecht	6
Erbrecht	6
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	7
Gesundheitswesen	7
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	7
Handel und Gewerbe	7
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	7
Leumundszeugnis	7
Ausweise	8
Fundbüro	8
Lotto, Lotterie, Tombola	8
Waffenerwerbs- schein	8
Reklame	8
BAUWESEN	8
BAUGESUCHE UND VORANFRAGEN	8
Vorläufige, formelle Prüfung	8
Vorläufige, formelle und materielle Prüfung	9
(Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	9
Koordinierte, materielle Prüfung	9
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde	9
Beratung und Antragstellung	9
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde	9
Projektänderungen / Verlängerungen	10
Vorzeitige Baubewilligung	10
Vorzeitiger Baubeginn	10

BAUKONTROLLE	10
Baubeginn.....	10
Kontrollen.....	10
Massnahmen	10
WEITERE AUFWENDUNGEN	10
Planung.....	10
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	10
ERHEBUNG DER PROJEKTIERTEN BAUTEN	11
Aufnahme	11
STEUERWESEN.....	11
Veranlagung	11
Amtliche Bewertung.....	11
DATENSCHUTZ	11
Nachschlagen	11
Gemeindeschreiberei.....	11
Ausgleichskasse	11
Gebühreninkasso.....	11
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
Gebührentarif	12
Übergangsbestimmungen	12
Inkrafttreten.....	12
AUFLAGEZEUGNIS	12

**Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise
für weibliche und männliche Personen**

Die Einwohnergemeinde Gaden, beschliesst gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements folgendes

Gebührenreglement

Allgemeines

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

¹ Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

² Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach
Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5**

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Gebührensschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7**

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde den Schuldner.

Kostenvorschuss **Art. 9**

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10**

Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist der Gebührensschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11**

Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12**

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins **Art. 13**

Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.
------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	CHF 50.00
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
Erbrecht	Art. 17 ¹ Siegelung, Entsiegelung ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein ³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung ⁴ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde, oder dass keine Einsprachen eingegangen sind. ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen ⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II CHF 50.00 CHF 8.00 pro Person Aufwandgebühr II CHF 2.00 pro Seite CHF 20.00 CHF 30.00 Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Einwohnerkontrolle

Art. 18 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
----------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------

	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
	Art. 19	
	¹ Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen gemäss Art. 8 Abs. 2 KbüG	Aufwandgebühr II reduziert, max CHF 200.00
	³ Auf unmündige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	gratis
	Ortspolizeiwesen	
Gesundheitswesen	Art. 20	Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	¹ Lebensmittelkontrolle	
	² Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 21	Gebühren gemäss Art. 31 ff (Gebührenreglement)
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	³ Durchführen der Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 22	Aufwandgebühr I
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	Gleich wie kantonale Gebühr
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 23	
	¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	CHF 40.00

	² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: - befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag - unbefestigter Boden: pro m ² /Tag - Minimalbetrag	CHF 0.50 CHF 0.20 CHF 20.00
	³ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 15.00
Ausweise	Art. 25 ¹ Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass) ² Ausstellung / Verlängerung Einheimischausweis ³ Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischausweis	Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11) CHF 15.00 gratis
Fundbüro Velos / Mofas	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen Herausgabe von Velos und Mofas	CHF 10.00 CHF 20.00
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	CHF 20.00
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) ² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Bauwesen		
Baugesuche und Voranfragen		
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit ² Profilkontrolle ³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II CHF 30.00

Vorläufige, formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Art. 31	
	¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung (Gemeinde = Bau- bewilligungs- behörde)	Art. 32	
	¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Bau- bewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	CHF 30.00 pro Gesuch
	³ Fach- und Amtsberichte	Effektive Kosten
	⁴ Publikation	Effektive Kosten
	⁵ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00
	⁶ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁷ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁸ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	CHF 30.00
	b) Gewässerschutz Gemeinde Gewässerschutz GSA	Aufwandgebühr II Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	CHF 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.00
e) Brandschutz Feueraufseher 1 bis 7 Auflagen ab 8 Auflagen Brandschutz GVB	CHF 80.00 CHF 130.00 Effektive Kosten	
f) Energietechnischer Massnahmen- nachweis	Aufwandgebühr II / effektive Kosten	
g) Wasseranschluss	CHF 30.00	
h) Elektrizitätsanschluss	CHF 30.00	
i) Gemeinschaftsantennenanlagen- Anschluss	CHF 30.00	
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungs- behörde)	Art. 33	
	¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	Gemäss Art. 32 Abs. 8 Gebührenverordnung

Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	Aufwandgebühr II
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung), Aufforderung zur Einreichung nachträgliches Baugesuch etc.	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II
	c) Bearbeitung durch Fachingenieure und Architekten	Weiterverrechnung nach effektivem Aufwand
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Erhebung der projektierten Bauten

Aufnahme	Art. 42 Provisorischer Eintrag in die amtliche Vermessung	Gebühr Geometer plus CHF 10.00 pro Eintrag
----------	---------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	CHF 10.00 Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	CHF 10.00 Aufwandgebühr I
Quellensteuer	Art. 45 ¹ Ausfüllen von Anmeldungen zur Quellensteuer von Amtes wegen ² Mahnung Einreichung Abrechnung	CHF 10.00 pro Anmeldung CHF 10.00

Datenschutz

Art. 46 ¹ Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz ² Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II (unter Vorbehalt von Art. 4 Abs. 4 hievor) Aufwandgebühr II
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------

Verschiedenes

Nachschlagen	Art. 47 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Gemeindegemeinschaft	Art. 48 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 49 Versicherungsausweis – Duplikat	Gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	Art. 50 ¹ Mahnung ² Verfügung	CHF 20.00 CHF 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 51

¹ Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen in der Gebührenverordnung fest.

³ Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Benützungsgebühren für Gemeindeliegenschaften separat fest.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 52

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 53

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen vor allem das Gebührenreglement vom 17. Juni 1989 sowie die Gebührentabelle MZH Gaden vom 28. September 2001 auf.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2007.

EINWOHNERGEMEINDE GADMEN

Die Präsidentin Die Schreiberin:

Barbara Kehrl Nicole Spieler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass vorstehendes Reglement vorschriftsgemäss 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 1. Juni 2007 öffentlich auflag, und dass keine Einsprachen eingelangt sind.

Innertkirchen/Gaden, 1. Juni 2007

Die Gemeindeschreiberin:

Nicole Spieler